

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 2. Mai 2012

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zur Teilrevision Stellung nehmen können.

Bereits bei der Anhörung zur Neuorganisation der Friedensrichterkreise haben wir darauf hingewiesen, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ihre Aufgabe des Vorsitzes im Wahlbüro der Gemeinderatswahlen nicht mehr dem Gesetz entsprechend ausüben können. Wir begrüssen daher den Vorschlag, diese von der Aufgabe zu entbinden. Neu soll bei Gemeinderatswahlen eine gewählte Stimmenzählerin oder ein gewählter Stimmenzähler den Vorsitz im Wahlbüro führen. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler bestimmen den Vorsitz selbst. Kommt keine Wahl zustande, wird die Leitung dem ältesten Mitglied übertragen.

Wir befürworten diese einfache und zweckmässige Lösung, die zudem kostengünstig und praxistauglich ist. Die Gemeindewahlbüros haben aber darauf zu achten, dass beispielsweise bei Gesamterneuerungswahlen die Unvereinbarkeit (§ 12 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte) eingehalten ist. Dies kann mit einer konsequent separaten Ermittlung des Ergebnisses der einzelnen Behörden und Kommissionen (Auszählen der Wahlzettel ohne Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidaten beteiligt sind) erreicht werden.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel
Präsident

Urs Treier
Aktuar